



Satzung

§1 Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Obervorschütz, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Obervorschütz und ist im Vereinsregister einzutragen. Er führt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§2 Ziel / Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Grundschule Obervorschütz, dabei insbesondere:
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern
 - die Bemühungen der Schule, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung, und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Einzelne, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen Problemen.
 - Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten,
 - Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen.
 - Finanzielle Unterstützung der Schule und Ihrer Aktivitäten.
 - Sonstige Maßnahmen, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, erworben. Dies gilt nicht für die Gründung des Vereins. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme in dem Verein kann schriftlich oder zur Niederschrift eines Vorstandsmitglieds gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung (nach §4 Abs. 2 BGB), Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche, formlose Kündigung zum Ende des Schuljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den gegebenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
3. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Es sind auch Arbeitsleistungen zu erbringen, deren Art und Umfang der Vorstand regelt. Im Falle der Nichtleistung soll eine Ersatzleistung, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist, erbracht werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
2. Die Einzelheiten der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitgliedsbeiträge für das beginnende Schuljahr sind zum 31.08. zur Zahlung fällig. Im Rumpfgeschäftsjahr, sowie bei einem Beitritt nach dem 31.08. sind diese sofort fällig und werden innerhalb von 14 Tagen eingezogen.
4. Im Bedarfsfall kann eine Umlage erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzustellen ist.
5. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- Der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Vereinskassierer/in
 - zwei Beisitzer/innen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins jeweils allein vertreten. Im Übrigen durch je zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,00 € belasten oder für mehr als 1 Jahr verpflichten, bedarf es der Mitwirkung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
6. Die/der Vereinskassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Ihr/ihm kann zur Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit eine Vollmacht erteilt werden.
7. Zum Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, dass zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder sollten wenigstens 1 Kind haben, dass die Grundschule Obervorschütz besucht.
8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
9. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann sich der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl.
10. Vorstandsmitglieder verrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich. Es ist jedoch die Entrichtung einer angemessenen Aufwandsentschädigung möglich, zu deren Bestimmung dem Vorstand hierdurch Befreiung gem. § 181 BGB erteilt wird.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Schuljahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder diese auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Sie hat binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gudensberg. Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich des amtlichen Mitteilungsblattes wohnen, werden persönlich angeschrieben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder ein von ihr/ihm bestellte/r Versammlungsleiter/in geleitet.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind, und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Die Stimmberechtigung in der Familienmitgliedschaft ist auf 2 Stimmen begrenzt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich offen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4, der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
10. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§10 Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung sind wenigstens ein (möglichst Zwei) Kassenprüfer und eine Ersatzperson für die Dauer von 1 Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten, und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gudensberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien für die Grundschule Obervorschütz zu verwenden hat.

§12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fritzlär.